



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2014

Extended Coverage

9110

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme die in der Police bezeichneten Gebäude und Gebäudeteile samt An- und Umgebungsbauten.

Art. 2 Versicherte Gefahren

2.1 Innere Unruhen und böswillige Beschädigungen

Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder in der Basisversicherung gedeckte Gebäude (vgl. Art. 1 ZB), die anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall oder Tumult begangen werden. Dazu zählen auch Plünderungen, die in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen stehen.

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Böswillige Beschädigungen bei Streik und Aussperrung sind mitversichert. Abhandengekommene Sachen werden nicht ersetzt.

2.2 Flüssigkeitsschäden

Als Flüssigkeitsschäden gelten die Zerstörung oder Beschädigung der in der Basisversicherung gedeckten Gebäude und Gebäudeteile durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.

2.3 Schmelzschäden

Als Schmelzschäden gelten die Zerstörung oder Beschädigung der in der Basisversicherung gedeckten Gebäude und Gebäudeteile durch Hitze infolge plötzlichem, unvorhersehbarem und bestimmungswidrigem Entweichen von Schmelzmassen.

2.4 Fahrzeuganprall

Versichert sind Schäden durch anprallende Fahrzeuge, soweit dadurch in der Basisversicherung gedeckte Gebäude und Gebäudeteile beschädigt oder zerstört werden.

2.5 Gebäudeeinsturz

Als versicherte Schäden durch Gebäudeeinsturz gelten die Zerstörung oder Beschädigung der in der Basisversicherung gedeckten Gebäude und Gebäudeteile.

2.6 Radioaktive Kontamination

Versichert sind Schäden der in der Basisversicherung gedeckten Gebäude und Gebäudeteile durch radioaktive Kontamination, sofern in versicherten Räumlichkeiten weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Gebäude oder Gebäudeteile führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung.

2.7 Kosten

Versichert sind Schadenminderungs-, Aufräumungs-, Deponie-, Vernichtungs- und Entsorgungskosten bis maximal 20% der vereinbarten Versicherungssumme.

Art. 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

3.1 Flüssigkeitsschäden

- Schäden durch Auslaufen von Wasser, Heizöl sowie anderen Flüssigkeiten, sofern dafür eine Wasserversicherung besteht
- Schäden an der ausgeflossenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust
- Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnützung, Rost und Korrosion
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- Kosten zur Behebung der Schadensursache
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen
- Miet- und Pachtzinsausfall

3.2 Schmelzschäden

- Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust und die Kosten der Wiedergewinnung
- Kosten für die Behebung der Schadenursache
- Schäden an Montage- und Bauobjekten
- Miet- und Pachtzinsausfall

3.3 Fahrzeuganprall

- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen
- Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind
- Miet- und Pachtzinsausfall

3.4 Gebäudeeinsturz

- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt, schlechten Baugrund und fehlerhafte bauliche Konstruktion
- Schäden an Objekten, die sich im Bau oder Umbau befinden, an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen
- Schäden, für welche eine andere Versicherung aufzukommen hat
- Kosten der Behebung der Ursache, die zum Gebäudeeinsturz geführt hat
- Miet- und Pachtzinsausfall

3.5 Radioaktive Kontamination

- Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht, eine Entschädigung bei Dritten beansprucht werden kann
- Schäden durch Radioaktivität, die von isotopeproduzierenden Anlagen oder Kernbrennstoff herrührt
- Kosten der Behebung der Ursache, die zur Verseuchung geführt hat
- Miet- und Pachtzinsausfall

Art. 4 Entschädigung im Schadenfall

Die Entschädigung im Schadenfall erfolgt nach den Bestimmungen von Art.20 und Art.21 AVB.

Art. 5 Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt wird in der Versicherungspolice ausgewiesen.

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB09_9110_02_D